

Interpellation Gemperle-Goldach (50 Mitunterzeichnende) vom 24. September 2007

Übergreifende Zonenplanung

Schriftliche Antwort der Regierung vom 30. Oktober 2007

Felix Gemperle-Goldach stellt in seiner Interpellation Fragen zu den Möglichkeiten, Ortsplanungen zu fördern bzw. zu fordern, die übergeordnete, grenzüberschreitende Anliegen stärker berücksichtigen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Interpellation greift grundsätzliche Fragen zur Raumentwicklung auf, die zurzeit gesamtschweizerisch in Diskussion sind. Die Fragen fassen auf der Tatsache, dass die Grenzen funktional zusammengehörender Räume nicht mit den Hoheitsgebieten übereinstimmen.

1. Nach den geltenden Rechtsgrundlagen ist aus der Sicht der Regierung der kantonale Richtplan das massgebliche Instrument zur überkommunalen Koordination. Darin werden Fragen von übergeordneter Bedeutung – wie Standorte wirtschaftlicher Schwerpunktgebiete oder der planerische Umgang mit Naturgefahren – beantwortet. Dies hat auf die kommunalen Richt- und Nutzungsplanungen einen direkten Einfluss. Gemeindeübergreifende Zonenplanungen sind sicher denkbar und wünschenswert. Weil die Planungshoheit jedoch bei den Gemeinden liegt, muss die Initiative auch von ihnen ausgehen.
2. Anreize, überkommunal zu planen, bestehen heute zum einen über das neue Instrument der Agglomerationsprogramme. Im Sinn des in der Bundesverfassung verankerten Nachhaltigkeitsprinzips wird eine Abstimmung der Verkehrs- auf die Siedlungsentwicklung gefordert, die nicht nur heutigen Bedürfnissen entspricht. Entsprechend werden Investitionen in Verkehrsinfrastrukturen von Kanton und Bund finanziell nur unterstützt, wenn deren Wirksamkeit auch für künftige Entwicklungen nachgewiesen ist. Zum andern ist im Zug der Neuen Regionalpolitik (NRP) von kantonaler Seite vorgesehen, mit den Regionen Leistungsvereinbarungen zu treffen, an deren Bedingungen die Zuwendung finanzieller Mittel gebunden sind. Denkbar ist, dass auch eine stärkere Zusammenarbeit in planerischer Hinsicht zu einem diesbezüglichen Kriterium wird.
3. Die Regionalplanung ist in Art. 35 bis 38 des Baugesetzes verankert. Auf Ebene des kantonalen Richtplans werden den Regionen schon heute verschiedene Planungsaufgaben zur Koordination übertragen. So müssen die Regionen Standorte für Intensivlandwirtschaftszonen im Konsens festlegen, und die Standorte für Einkaufs- und Freizeitzentren sind regional abzustimmen. Darüber hinausgehende Abstimmungen der Nutzungsplanung sind von kantonaler Seite nur insoweit einforderbar, als die Planungshoheit der Gemeinden nicht tangiert wird.
4. Die Frage nach der Schaffung gesetzlicher Grundlagen, die einen Nutzen- bzw. Lastenausgleich bei grenzüberschreitender Planung vorsieht, berührt den laufenden Prozess der kantonalen Baugesetz-Revision. Dieser Aspekt wird daher in die Liste der zu prüfenden Vorschläge aufgenommen. Einschränkend dürften jedoch auch diesbezüglich die Gemeindeautonomie und die Planungshoheit der Gemeinden wirken.